

Aufgrund von § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziokulturelle Studien

vom 16.05.2007
in der Fassung vom 02.06.2010
geändert am 28.06.2011

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziokulturelle Studien in der Fassung vom 16.05.2007 wird wie folgt geändert:

1.
§ 4 wird inhaltlich ersetzt durch:

(1) Zum Masterstudiengang Soziokulturelle Studien kann zugelassen werden, wer

1. mind. über einen ersten einschlägigen, in der Regel sozial- oder geisteswissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügt. Die Zulassung zu diesem Studiengang kann jedoch auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, nach dem bisherigen Leistungsbild jedoch zu erwarten ist, dass dieser Abschluss noch vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird. Der Studienbewerber weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner Hochschule nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

Über die Anerkennung dieser Abschlüsse entscheidet die Zulassungskommission.

2. in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Von den Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache erwartet, die durch den

erfolgreichen Abschluss der DSH-Prüfung nachgewiesen wird.

(3) Folgende Antragsunterlagen sind mit dem Antrag auf Zulassung bzw. Einschreibung einzureichen:

1. Nachweis eines einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in amtlich beglaubigter Form bzw. eine Noten- und Studienleistungsübersicht der bisherigen Hochschule, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird, vgl. § 4 Abs. 1 Ziff. 1.

2. Sprachnachweise gemäß § 5 Abs. 1 und 2.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden.

2.
§ 5 wird inhaltlich ersetzt durch:

(1) Bei allen Studierenden werden Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen auf dem Niveau von B2 (nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen“, GER) bzw. von UNlcert II vorausgesetzt.² Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet die Zulassungskommission. Sofern diese Sprachnachweise nicht zu Beginn des Studiums vorliegen, müssen sie bis zur Anmeldung der Masterprüfung erbracht sein (siehe § 17 Abs. 3).

(2) Ein B2 (nach GER) in einer Fremdsprache kann ersetzt werden durch den Nachweis eines Latinums und den Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau B1 (nach GER) bzw. von UNlcert I. Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

3.
§ 5 a Zulassungskommission wird neu eingefügt:

Zulassungskommission

(1) Für den Fall, dass für diesen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung greift, entscheidet eine Zulassungskommission anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen über die Zulassung zu diesem Studiengang. Die Bewerbungsunterlagen mit den Nachweisen gemäß § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 5 a Abs. 5 sind für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli jeden Jahres einzureichen.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrern und mindestens jeweils einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät sowie der Studierenden.

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 28.06.2011 seine Genehmigung erteilt.

² Studierende, deren Muttersprache nicht deutsch ist, können Deutsch als Fremdsprache wählen. Als Äquivalent zu B2 in anderen Fremdsprachen muss in diesem Fall das DSH bzw. ein vergleichbarer Abschluss (siehe DSH-Prüfungsordnung des Sprachenzentrums) vorgelegt werden.

denschaft. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt.

(3) Die Zulassungskommission entscheidet auch über die Einschlägigkeit der Hochschulabschlüsse nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1.

(4) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber die Zahl der Studienplätze, so erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerbungen. Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote im Falle des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Ordnung.

(5) Bei Ranggleichheit entscheiden die Mitglieder der Zulassungskommission auf der Grundlage der eingereichten Motivationsschreiben. Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein den Bewerbungsunterlagen beizufügendes einseitiges Motivationsschreiben.

(6) Im Falle von nicht angenommenen Studienplätzen rückt der in der Rangfolge nächstplatzierte Bewerber nach.

(7) Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zu diesem Studiengang trifft der Präsident.

(8) Zugelassene Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 5 a Abs. 4 und 5 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(9) Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung vom 02.06.2010 außer Kraft.